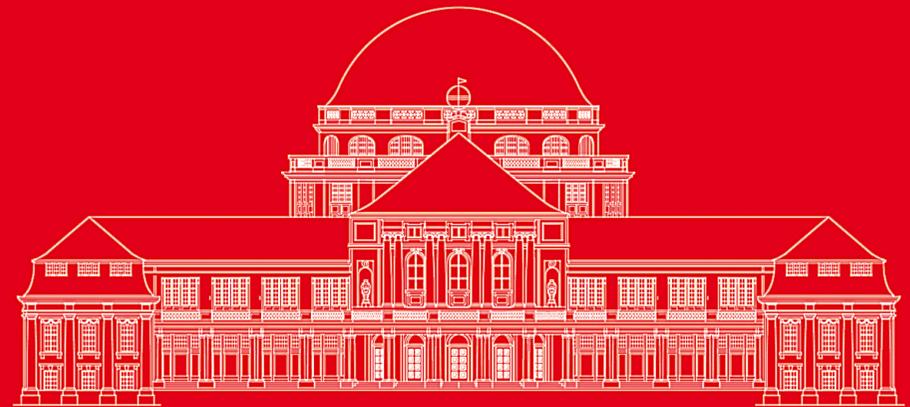




Überblick Vereinsrecht

Aktuelle Entwicklungen und examenstypische Probleme



Begriff des Vereins und Rechtsquellen des Vereinsrechts

Begriff des Vereins in § 2 VereinsG

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.

**= gesetzliche Interpretation des Vereinsbegriffs i.S.d. Art. 9 GG
(umfasst alle Gesellschaften)**

Begriff des Vereins in §§ 21 ff. BGB

- **Abgrenzung nach Gegenstand des Vereinszwecks I**

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

1Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch **staatliche Verleihung**. 2Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

Relevanz: System der Normativbestimmungen ↔ Konzessionssystem

Begriff des Vereins in §§ 21 ff. BGB

- **Exkurs: „Idealverein“ iSv § 21 BGB ↔ „gemeinnütziger Verein“**

§ 51 AO Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (**steuerbegünstigte Zwecke**) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. [...]

- **Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen wegen Verfolgung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke** enthalten z.B. § 5 I Nr. 9, § 9 Nr. 3 a KStG, § 10 b EStG, § 13 I Nr. 16 und 17 ErbStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 3 Nr. 3 b, § 4 Nr. 6 GrStG, § 4 Nr. 16 b UStG, § 4 Nr. 18, § 12 II Nr. 8 UStG, § 18 Nr. 2 Rennwett- und LotterieG, § 18 I Nr. 14 LAG

Begriff des Vereins in §§ 21 ff. BGB

- **Voraussetzungen „Hilfsnormen“ §§ 51 ff. AO:**
 - (1) steuerbegünstigte Tätigkeit nach § 52 AO (gemeinnützige Zwecke), § 53 AO (mildtätige Zwecke), § 54 AO (kirchliche Zwecke)
 - (2) Körperschaft (hier: Verein)
 - (3) begünstigte Tätigkeit muss nach der Satzung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung verwirklicht werden, und zwar
 - (4) selbstlos (§ 55 AO)
 - (5) ausschließlich (§ 56 AO)
 - (6) unmittelbar (§ 57 AO)

Begriff des Vereins in §§ 21 ff. BGB

- Abgrenzung nach Eintragung des Vereins
- nicht eingetragene Vereine (Wortlaut: „nicht rechtsfähig“?!):

§ 54 BGB Nicht rechtsfähige Vereine

1Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. 2Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

- eingetragene Vereine, § 21 BGB

Gründung

- Beschluss bzw. Entschluss der künftigen Mitglieder, einen Verein zu gründen (beim einzutragenden Verein durch mindestens sieben Mitglieder: § 56 BGB)
- Feststellung der Satzung und Bestellung des ersten Vorstands
- Anmeldung zum Vereinsregister
- bei rechtsfähigen Vereinen Erlangung der Rechtsfähigkeit durch
 - Eintragung (§ 21 BGB)
 - Verleihung (§ 22 BGB)

Verein als „Grundform der Körperschaften“ – *Merkmale im Überblick*

- auf Dauer angelegte Verbindung mehrerer Personen
- zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- juristische Person
- körperschaftlich strukturiert:
 - Führung eines Gesamtnamens
 - Vertretung durch ein (Fremd-)Organ (Vorstand)
 - Unabhängigkeit von der Identität (Ein- u. Austritt) der Mitglieder

Vgl. Inhalt der Satzung

- **Zwingend, § 57 Abs. 1 BGB:**
 - Zweck
 - Name (§ 57 Abs. 2 BGB)
 - Sitz
 - Eintragungsabsicht (nach Eintragung Zusatz "e.V."; § 65 BGB)
- **Fakultativ, § 58 BGB**
 - Ein- und Austritt von Mitgliedern (§ 58 Nr. 1 BGB)
 - Beiträge (§ 58 Nr. 2 BGB)
 - Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB)
 - Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB)

Zwecke?

- gemeinnützige, wohltätige, gesundheits-, berufs- bzw. bildungsfördernde, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche oder auch nur gesellige Zwecke

(P) außerordentlichen Vielfalt von sozialen Sachverhalten

- regionaler Brauchtumsverein bis hin zu internationalen Großvereinen (z.B. Rotes Kreuz, ADAC)
 - Gewerkschaften, politische Parteien, parlamentarische Fraktionen
 - Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Vereine, z.B. DFG, Betreuungsverein
 - Verbandsverein
- **Grenze: Gesetzes oder Sittenverstoß, §§ 134, 138 BGB,**
z.B. Schuldnerbetreuer e.V.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND
english version

Startseite

↳ DFB-Info

↳ Der DFB

↳ Regional- und Landesverbände

Sportschulen und Sporthotels

Service

Inhalt A-Z

Tickets

Terminkalender

Publikationen/Download

FAQ

Suche

Kontakt

Impressum

Sitemap

Der DFB Regional- und Landesverbände

Anschriften

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen I

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

1Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch **staatliche Verleihung**. 2Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

Relevanz: System der Normativbestimmungen ↔ Konzessionssystem

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen II

- **Sinn und Zweck §§ 21, 22 BGB**
- **Verweisung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen und Verhinderung einer wirtschaftlichen Betätigung von Idealvereinen**
- soweit nicht untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende wirtschaftliche Betätigung (sog. Nebenzweckprivileg)

(P) Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes!

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen III

- **Warum Zuordnung? - Sanktion?**
- **Amtslöschungsverfahrens nach FamFG (früher: FGG)**
→ **Verlust der Rechtsfähigkeit**
- **persönliche Haftungsrisiken für die Mitglieder?**
 - Haftung nach Löschung: Verweis in § 54 BGB auf die Vorschriften der Gesellschaft (→ § 128 HGB analog)
 - Haftung vor Löschung, d.h. rückwirkende persönliche Haftung? (schleichender Wandel vom Ideal- zum Wirtschaftsverein...)

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen IV

- **Sanktion: rückwirkende persönliche Haftung der Mitglieder?**
→ **BGH, Urt. v. 10.12.2007 - II ZR 239/05, BGHZ 175, 12**
(„Kolpingwerk“)
- **Frage: Durchbrechung des Prinzips der strikten Trennung der Vermögensmassen von e.V. und Privatvermögen der Mitglieder nach Grundsätzen der sog. Durchgriffshaftung?**
- **Voraus.: missbräuchlicher Ausnutzung des Trennungsprinzips, treuwidrigen Vermögensverschiebungen oder wirtschaftlicher Ausplünderung**
- **BGH: bloße Duldung bzw. Nichtverhinderung einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch Vereinsmitglieder unzureichend!**

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen V

- **Sanktion: Haftung der Organe gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten?**
- **nach Entzug der Rechtsfähigkeit des e.V.?**
 - sog. Handelndenhaftung, § 54 Satz 2 BGB
- **faktische Satzungsänderung - denkbarer Haftungsgrundlagen?**
 - § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Pflichtverletzung im Rahmen des Anstellungsvertrags
 - ggf. Auftragsrecht, §§ 27 Abs. 3, 664 ff. BGB

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen VI

(P) wirtschaftliche Tätigkeit des „Idealvereins“ – Grenzen der Zulässigkeit?

Bsp.: Tätigkeit des Idealvereins ADAC...

(dazu BGH, Urt. v. 29.09.1982 - I ZR 88/80, BGHZ 85, 84 („ADAC-Verkehrrechtsschutz“))

ADAC

[Blogs](#) | [TV](#) | [Mobil](#) | [Maps](#) | [Motorsport](#) | [Vor Ort](#) | [Newsletter](#)

[Login](#)

- ▶ [Login ohne SSL](#)
- ▶ [Passwort vergessen](#)
- ▶ [Neu registrieren](#)

Home

Info, Test & Rat

Reise & Freizeit

ADAC-Produkte

Mitgliedschaft & Vorteile

Mein ADAC

Suche

[Detailsuche](#) | [ADAC-Lexikon](#)

ADAC-Produkte

Versicherungen

Versicherungen

Versicherungen

Finanzdienste

Autovermietung

ADAC Reisen

Jetzt 15 % Rabatt!



15% Rabatt für USA und Kanada! Jetzt buchen für 2011! Gutscheincode: ADAC55 [Mehr](#)

Unfallforschung



30. November 2010
Der Dummy muss flexibler werden
 Weil Gurt und Airbag auf den sogenannten „Norm-Mann“ ausgelegt sind, müssen Frauen, Kinder und Ältere beim Frontal-Crash häufiger mit lebensbedrohlichen Verletzungen rechnen. [Mehr](#)

Gewinnen Sie ein Rennspiel GT 5 für die PS3



Der X1 Prototyp von Red Bull Racing ist einer der schnellsten Rennwagen der Welt. Leider hat er einen Haken. [Mehr](#)

ihrradhelme im Test +++ [| Mehr](#)

Meistgeklickt

| | | |
|------------------------------|----------------------------|------------------|
| Aktuelle Verkehrslage | Autokatalog | Autotests |
| Reifen | Stadt, Region, Land | Routenplanung |
| Autovermietung | ADAC-TV | AutoVersicherung |
| Mitgliedschaftstarife | | |
| Gebrauchtfahrzeugpreise | Mitfahrclub | Tanken |
| ADAC Shop | Mitglieder-Vorteile | Freunde werben |
| | | Reisebüro |

ADAC Maps: Ihre individuelle Reise

Reiseziel / Adresse suchen Route planen

Start

Ziel

Europa Nordamerika

[Route planen](#)

▶ [TourSets@ im Überblick](#)

Mitgliedschaft



▶ **ADACPlusMitgliedschaft:** Wir haben den optimalen Schutz für Sie!

▶ **Interaktiver Mitgliedschaftsberater:** Ermitteln Sie zielgenau Ihre optimale Mitgliedschaft!

[Jetzt ADAC-Mitglied werden](#)

▶ [Freunde werben](#) ▶ [Junges Portal](#)

Der Sicherheitsgurt vom ADAC und BASE



Sie zahlen nie mehr als 50 € pro Monat! [Mehr](#)

▶ [Mitglieder-Vorteile im Überblick](#) ▶ [Top-Partner](#)

[Kontakt](#) | [Sitemap](#) | [Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [Karriere](#) | [Wir über uns](#) | [Stiftung](#) | [Presse](#) | [Werbung](#)

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen VII

(P) wirtschaftliche Tätigkeit des „Idealvereins“

- Typenbildung/Vereinsklassen (*Karsten Schmidt*)

(→ ABER: Nebenzweckprivileg beachten!)

(1) Unternehmerische Tätigkeit am Markt

= „Volltypus des unternehmerischen Vereins“: dauerndes, planmäßiges, anbietendes und entgeltliches Auftreten mit geldwerten Leistungen am Markt

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen VIII

(P) wirtschaftliche Tätigkeit des „Idealvereins“

- Typenbildung/Vereinsklassen (*Karsten Schmidt*)

(2) Unternehmerische Tätigkeit gegenüber der Mitgliedschaft (Binnenmarkt)

Entscheidend ist, ob

- „mitgliederschaftstypische“ geldwerte Leistungen oder
- Mitglied wie ein anonymes Kunden dem Verein gegenübersteht, oder ob es bei überschaubarer Mitgliederzahl noch tatsächlich Einfluss auf die Geschicke des Vereins nehmen kann.

(3) Kooperative Auslagerung eigener Geschäftstätigkeit der Mitglieder

- Übernahme unternehmerischer Aufgaben der Mitglieder + Bestehen eines daraufhin eingerichteten Geschäftsbetriebs des Vereins

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen IX

(P) wirtschaftliche Tätigkeit des „Idealvereins“ – sog. Nebenzweckprivileg

- Verein mit *idealen (Haupt-)Zweck*
 - verfolgt im Rahmen dieser Hauptrichtung auch *wirtschaftliche (Neben-)Zwecke*
 - Erreichung dieses Hauptzwecks zugeordnet und untergeordnet (Umfang/Gepräge)
 - dienende/fördernde Funktion (darf sich auch nicht ausschließlich auf die von der sonstigen Vereinstätigkeit isolierte Mittelbeschaffung beschränken!)
- hM und Rspr: Hauptzweck maßgebend, soweit es um die Erlangung der Rechtsfähigkeit geht, sog. *Nebenzweckprivileg* (oder auch sog. Nebentätigkeitsprivileg)

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen X

(P) wirtschaftliche Tätigkeit des „Idealvereins“ – sog. Nebenzweckprivileg

- **RefE** Gesetz zur Änderung des Vereinsrechts vom 25.08.2004
(ad acta gelegt!)
- Wegfall des § 22 BGB und die Neufassung § 21 BGB mit folgendem Wortlaut...

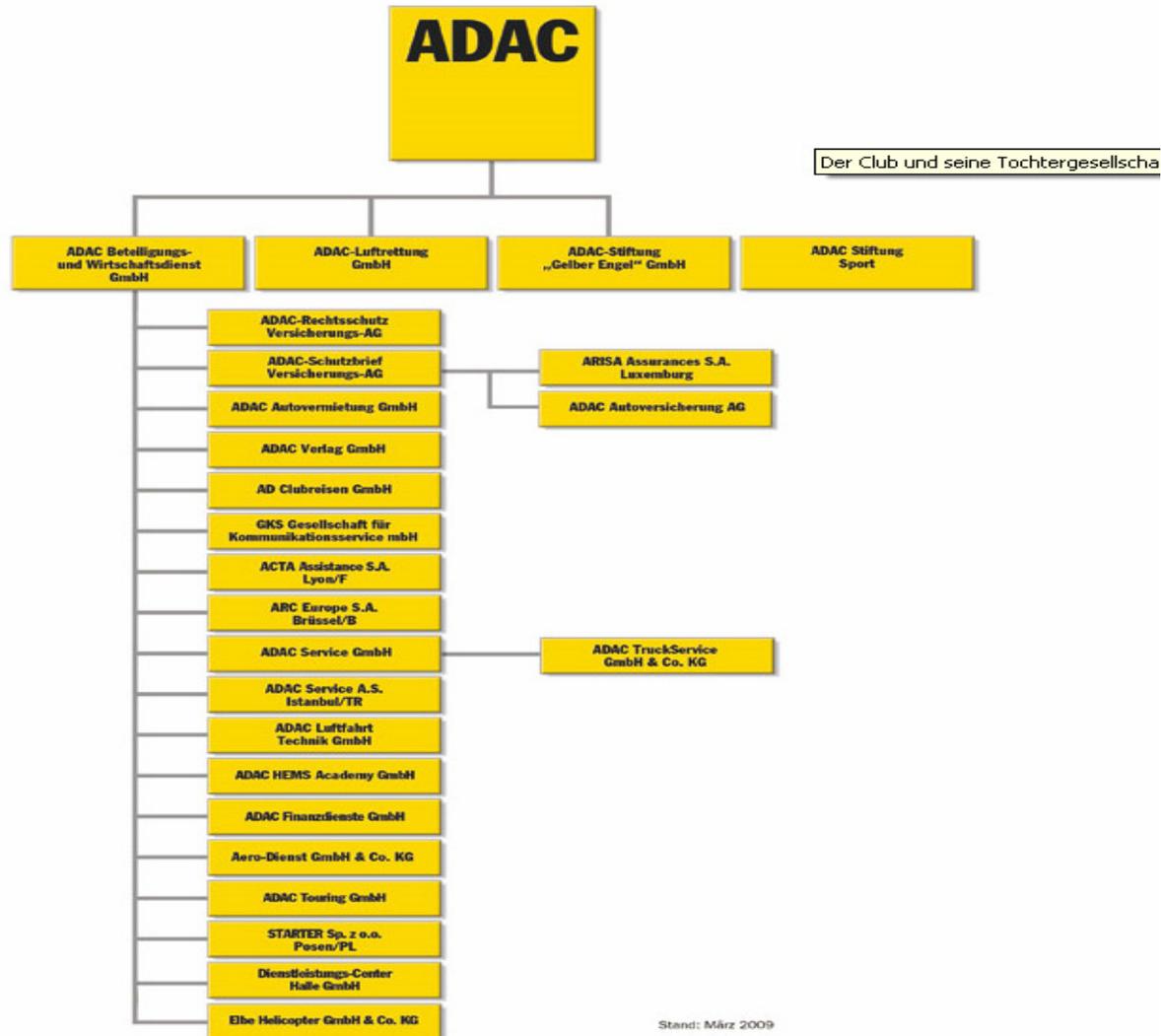
Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen XI

(P) wirtschaftliche Tätigkeit des „Idealvereins“ – sog. Nebenzweckprivileg

...Neufassung § 21 BGB:

„(1) Ein Verein kann zu jedem nichtwirtschaftlichen Zweck gegründet werden. Dem steht ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht entgegen, soweit dieser als Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks dienen und gegenüber der nichtwirtschaftlichen Vereinsbetätigung verhältnismäßig geringfügig sein soll; ein solcher Geschäftsbetrieb führt nicht zur Annahme eines nach Satz 1 unzulässigen wirtschaftlichen Zwecks.

(2) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.“



Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen XII

BGH, Urt. v. 29.09.1982 - I ZR 88/80, BGHZ 85, 84
(„ADAC-Verkehrsrechtsschutz“):

- **Geschäftstätigkeit einer Handelsgesellschaft vereinsrechtlich keine eigene unternehmerische Betätigung des (Holding-)Vereins**
- **Voraus.: rechtliche und organisatorische Trennung**
 - auch bei Mehrheitsbeteiligung
 - auch bei „personeller Verflechtung“
 - auch bei Ausübung geschäftsleitender Befugnisse (Beherrschung)
 - Überlassung eines Teils der Arbeitskraft ihres Personals und die Zurverfügungstellung von Geschäftsräumen, der EDV-Anlage und der Mitgliederkartei, Finanzierung Gründungsauswand, Werbung

Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen XIII

**BGH, Urt. v. 29.09.1982 - I ZR 88/80, BGHZ 85, 84
(„ADAC-Verkehrsrechtsschutz“):**

- **Arg. Sinn und Zweck §§ 21, 22 BGB:**
 - Verweisung von Vereine mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Formen und Verhinderung einer wirtschaftlichen Betätigung von Idealvereinen,
 - soweit nicht untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende wirtschaftliche Betätigung (sog. Nebenzweckprivileg)

(P) Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes!

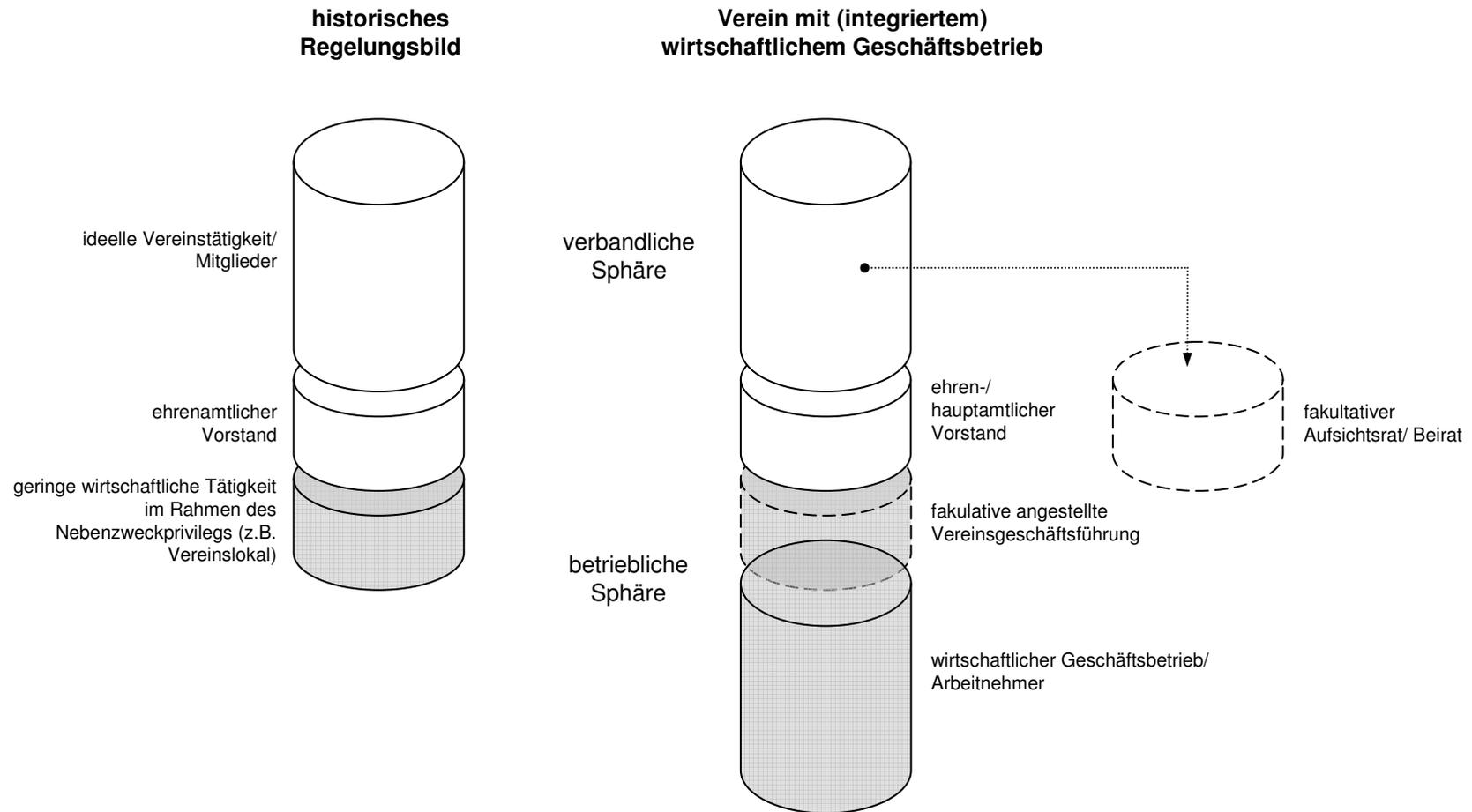
Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen XIV

**BGH, Urt. v. 29.09.1982 - I ZR 88/80, BGHZ 85, 84
(„ADAC-Verkehrerschutz“):**

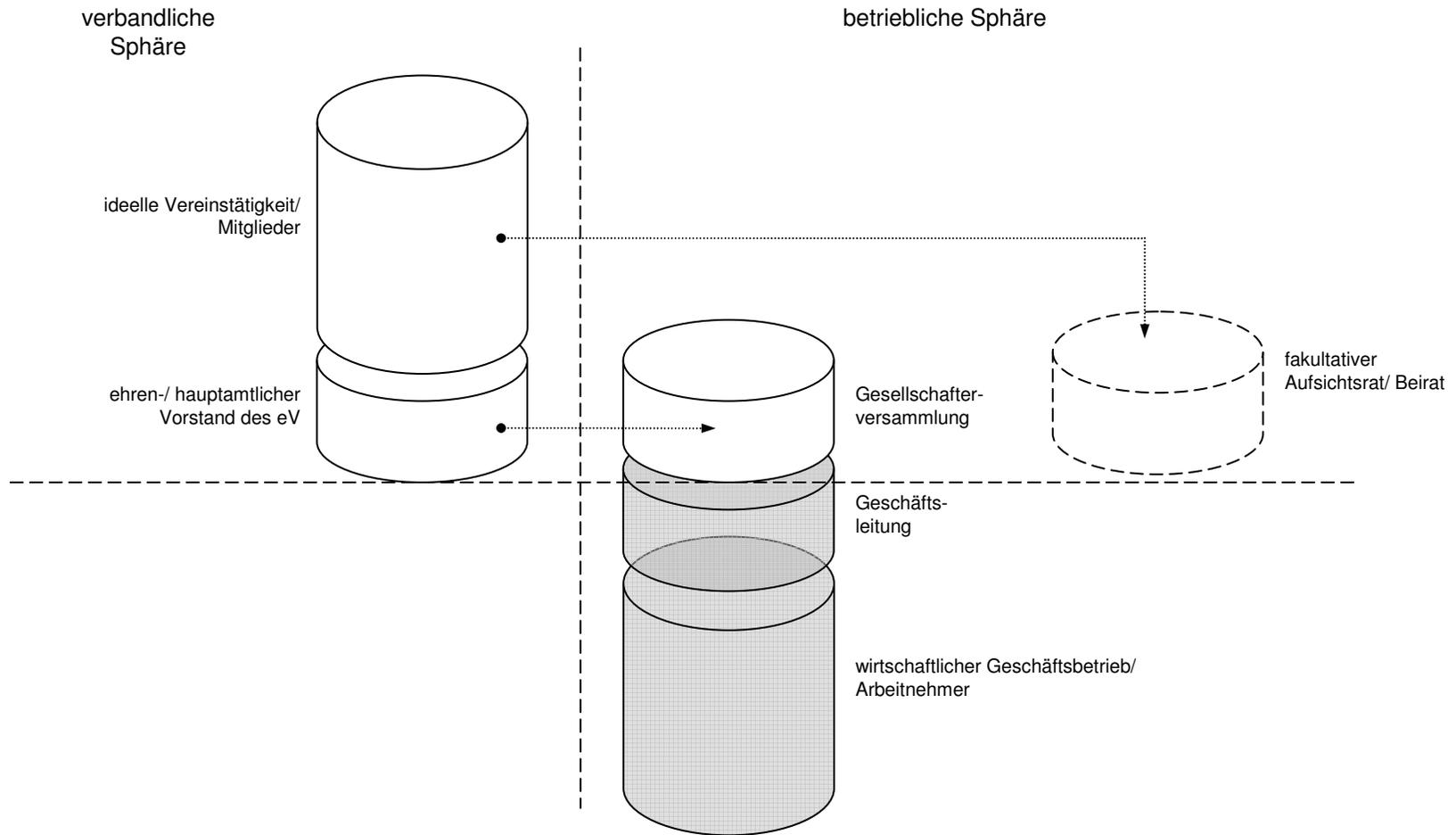
(P) Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes

- **Gläubigerschutzbestimmungen bei einem Idealverein:**
 - Insolvenzantragspflicht des Vorstands (§ 42 BGB)
 - Liquidation des Vereins (§§ 51 ff. BGB)
- **Gläubigerschutzbestimmungen bei juristischen Person des Handelsrechts insbesondere zusätzlich:**
 - Mindestkapitalausstattung,
 - Bilanzierungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten
 - bei Genossenschaften: genossenschaftliche Pflichtprüfungen

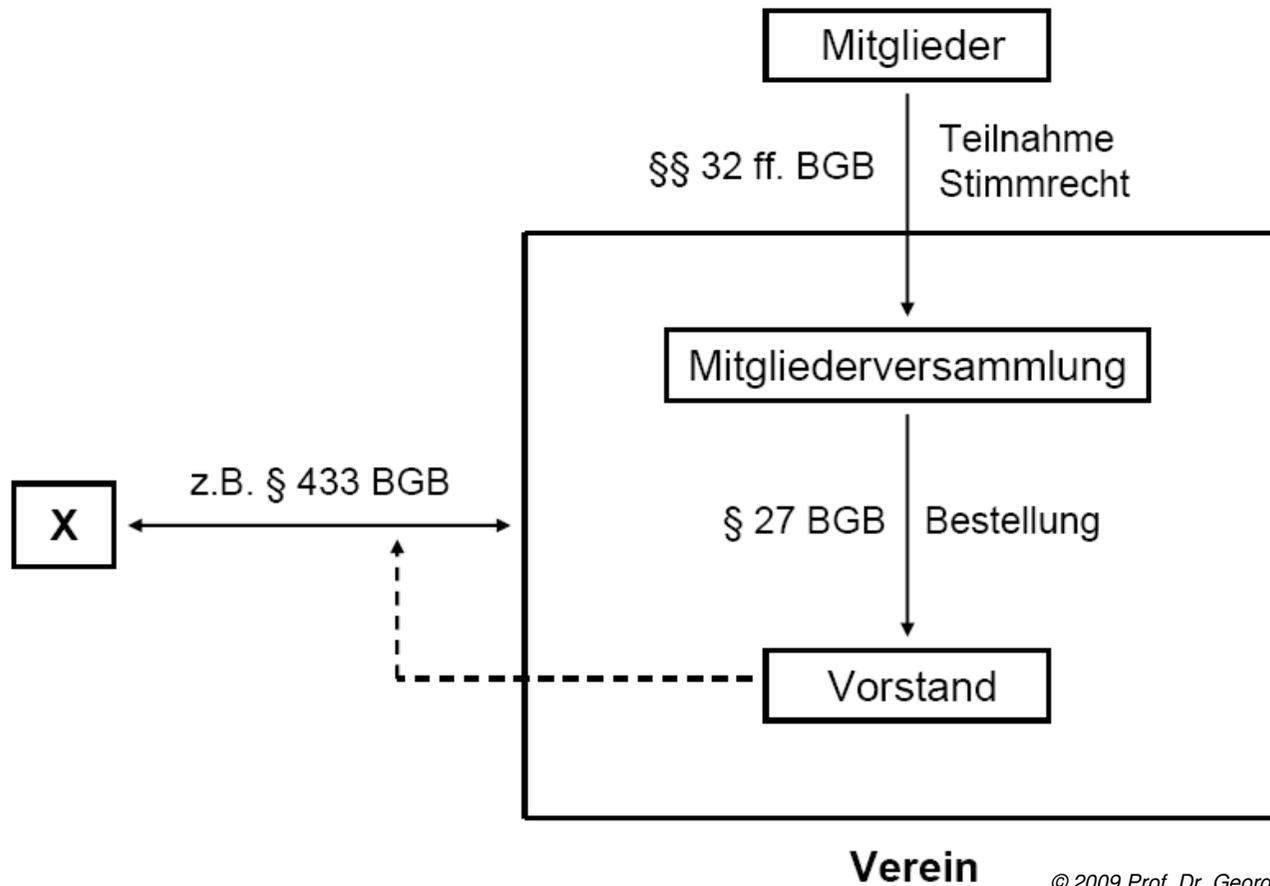
Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen



Zweck - Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen



Struktur des Vereins - Überblick



© 2009 Prof. Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

Struktur des Vereins – Vorstand

- § 26 Abs. 1 BGB: Vorstand = **notwendiges Vertretungsorgan** (sonst Notbestellung, § 29 BGB) und
- § 27 Abs. 3 BGB: Vorstand = **regelmäßiges Geschäftsführungsorgan**

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) 1Der Verein muss einen Vorstand haben. 2Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. [...]

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

[...] (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Struktur des Vereins – Vorstand

- **Vorstandsfähigkeit:**

→ **kein Grundsatz der Selbstorganschaft (Vorstand ≠ Mitglied)**

(gilt für alle Körperschaften; Ausn. § 9 Abs. 2 GenG)

- Beachtung der Vorschriften über (beschränkte) Geschäftsfähigkeit
- Ausländer, § 14 Abs. 1 VereinsG
- Juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften
- Nicht: BGB-Gesellschaft (str.)
- **Satzung kann beliebige persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen aufstellen** (bis zur Grenze verbotener Diskriminierung und Vereinszwecks)

Struktur des Vereins – Vorstand

- **Bestellung:**
 - durch Mitgliederversammlung, § 27 Abs. 1 BGB
 - Sonderfall: Bestellung „besonderer Vertreter“ iSv § 30 BGB
 - **Bestellung ↔ Anstellung**

[Einzelheiten im KapGesR]

Struktur des Vereins – Vorstand

- **Anmeldung und Eintragung:**

§ 64 BGB Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die **Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht** anzugeben.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) 1Jede **Änderung des Vorstands** ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. 2Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

Struktur des Vereins – Vorstand: Aktivvertretung

- Vorstand hat „**die Stellung eines gesetzlichen Vertreters**“ (§ 26 Abs. 1 S. 2 2. Halbs. BGB)
 - Formulierung lässt den historischen Streit offen, ob Vorstand selbst Vertreter ist (sog. „**Vertretertheorie**“) oder ob der Verein selbst durch den Vorstand handelt (sog. „**Organtheorie**“).
 - Relevanz des Streits: wegen der ausdrücklichen Anordnung des § 26 Abs. 1 Satz 2 HS. 2 BGB sind die §§ 164-181 BGB *in jedem Fall* eröffnet

Struktur des Vereins – Vorstand: Aktivvertretung

- **Regel: Vertretungsmacht des Vorstands reicht so weit wie die Rechtsfähigkeit des Vereins (also unbeschränkt)**
≠ angelsächsische ultra-vires-Lehre
- **Ausnahme = Beschränkung der Vertretungsmacht:**
 - **Allgemeine Grenzen des Vertretergeschäfts**
 - **Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis durch die Satzung (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB)**
 - **Ausübung der Vertretungsmacht durch den mehrgliedrigen Vorstand**
 - **Handeln außerhalb der organschaftlichen Vertretungsmacht**

Struktur des Vereins – Vorstand: Aktivvertretung

(1) Allgemeine Grenzen des Vertretergeschäfts

- Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht
- Grenzen des Insichgeschäfts nach § 181 BGB
 - generelle Befreiung in der Satzung (+)
 - Befreiung durch das Bestellungsorgan für den Einzelfall (str., wohl: +)
- Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung

Fall: BGH, Urt. v. 13.6.1984 - VIII ZR 125/83, BGHZ 91, 334:

Die klagende GmbH verlangt aufgrund einer Rechnung vom 04.02.1981 von dem verklagten e.V. den Kaufpreis für 2.556 T-Shirts in Höhe von 2,-- DM je Stück zuzüglich Mehrwertsteuer, zusammen 5.776,56 DM. Der Kaufvertrag ist für die GmbH von deren Prokuristen K. und W. unterzeichnet worden, deren Gesamtprokura in das Handelsregister eingetragen worden war. Der e.V. wurde bei Abschluss der Vereinbarung von seinem alleinvertretungsberechtigten Präsidenten G vertreten. G war zugleich Geschäftsführer der GmbH.

Der e.V. hat unter anderem eingewendet, der Kaufvertrag sei wegen Verstoßes gegen § 181 BGB unwirksam.

Fall: BGH, Urt. v. 13.6.1984 - VIII ZR 125/83, BGHZ 91, 334:

Prokuristen einer GmbH sind nicht als Unterbevollmächtigte des Geschäftsführers anzusehen, sondern **erfüllen ihre Vertretungsaufgabe in**

- **eigener Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und**
- **im Rahmen des gesetzlichen Umfangs nach § 49 HGB**

Sie sind daher - vorbehaltlich eines Mißbrauchs der Vertretungsmacht - durch § 181 BGB nicht gehindert, für die GmbH ein Rechtsgeschäft mit einem eingetragenen Verein abzuschließen, der durch ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten wird, das zugleich Geschäftsführer der GmbH ist.

Auch eine entsprechende Anwendung von § 181 BGB scheidet aus.

Struktur des Vereins – Vorstand: Aktivvertretung

(2) Beschränkung der Vertretungsmacht durch die Satzung

- § 26 Abs. 1 S. 2 BGB: durch die Satzung kann die Vertretungsmacht des Vereinsvorstands beschränkt werden
- anders bei: GmbH (vgl. § 37 Abs. 2 GmbHG), AG (§ 82 Abs. 1 AktG) oder e.G. (§ 27 Abs. 2 GenG) (allenfalls Innenverhältnis)
- Beschränkungen außerhalb der Satzung wirken (nur) im Innenverhältnis, § 27 Abs. 3 iVm § 665 BGB

Exkurs: Registerpublizität und Vertrauensschutz I

§ 68 BGB Vertrauensschutz durch Vereinsregister

1 Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die **Änderung des Vorstands** dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. 2 Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

→ **Eintragung im Vereinsregister führt zu einer negativen Publizität und schützt damit den Rechtsverkehr (≈ § 15 Abs. 1 und 2 HGB)**

Exkurs: Registerpublizität und Vertrauensschutz II

§ 70 BGB Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den **Umfang der Vertretungsmacht** des Vorstands **beschränken**

oder

die **Vertretungsmacht** des Vorstands **abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1** regeln.

→ **§ 70 BGB erweitert die negative Publizität der Eintragungen nach § 68 BGB**

Struktur des Vereins – Vorstand: Aktivvertretung

(3) Ausübung der Vertretungsmacht durch den mehrgliedrigen Vorstand

- Einzelvertretung \leftrightarrow Gesamtvertretung ieS/iwS (Satzung)

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

[...] (2) 1Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

- anders (Prinzip der Gesamtvertretung durch alle Mitglieder):
GmbH (§ 35 Abs. 2 Satz 2 GmbHG), AG (§ 78 Abs. 2 Satz 1 AktG) und
e.G. (§ 25 Abs. 1 GenG)
- **Willensbildung durch Beschlussfassung**
(Mehrheitsbeschluss, § 28 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 32, 34 BGB)

Struktur des Vereins – Vorstand: Aktivvertretung

(4) Handeln außerhalb der organschaftlichen Vertretungsmacht

- **Ohne Vertretungsmacht handelt, wer für einen nicht oder nicht mehr existenten Verein auftritt oder als Vorstand die ihm im Einzelfall gesetzten Grenzen der Vertretungsmacht überschreitet.**
→ **allgem. Bestimmungen der §§ 177, 185 BGB**
→ **Möglichkeit des Eingreifens von Rechtscheinstatbeständen**
- Hat der Vorstand Geschäfte eines unwirksam gewählten, vermeintlichen Vorstands genehmigt, fehlt es an einem Schaden, der gegenüber dem vermeintlichen Vorstand im Rahmen des § 677 BGB geltend gemacht werden könnte.

Struktur des Vereins – Vorstand: Passivvertretung

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) [...]

(2) 1 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. **2 Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.**

→ Grundsatz der Einzelvertretung

Struktur des Vereins – Vorstand: Geschäftsführung

- **Vorstand ist ordentliches Geschäftsführungsorgan des Vereins**
- **Geschäftsführung umfasst das gesamte Tätigwerden des Vereins zur Förderung des Vereinszwecks, sowohl in rechtsgeschäftlicher wie in tatsächlicher Hinsicht.**
- **Ausgenommen sind**
 - zwingend der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Grundlagengeschäfte (§§ 33 Abs. 1, 41 BGB)
 - Rechtssetzung innerhalb des Vereins
 - Kontrollaufgaben
 - Streitentscheidung und Ausübung der Vereinsstraf- und Ordnungsgewalt

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **„oberstes und notwendiges Organ des Vereins“**
- **ausdrückliche Zuständigkeit nach dem Gesetz**
 - Bestellung/Abberufung des Vorstandes, § 27 Abs. 1 u. 2 BGB
 - Satzungs- und Zweckänderung, § 33 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB
 - Auflösung, § 41 BGB

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Auffangzuständigkeit (sog. Kompetenz-Kompetenz)**
§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. [...]
- **Im Zweifel für alle Fragen der Geschäftsführung zuständig**
- Begründung der Zuständigkeit zwar nicht im Einzelfall, aber jedenfalls durch Satzungsänderung
- **Weisungsrecht, § 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB**
- **Grenze: Vertretungsfunktion nach außen**

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Zuständigkeitsordnung durch Satzung teilweise abdingbar (vgl. § 40 BGB)**
- **Grenze: körperschaftliche Struktur des Vereins/Vereinsautonomie**
 - keine „Abschaffung“ der Mitgliederversammlung
 - aber besondere Ausgestaltung durch **Delegierten- oder Vertreterversammlung**
(= Sonderfall zulässiger zwingender Stimmrechtsvertretung)
- **Form und Frist der Einberufung: §§ 36, 37 BGB**
- die ordnungsgemäß einberufene MV ist **beschlussfähig** (Regelung durch Satzung ratsam!)

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Beschlussfassung I**
 - Stimmabgabe ist empfangsbedürftige, bedingungsfeindliche Willenserklärung
 - allgem. Regeln (Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit etc.)
 - auch Vertretung (§§ 164 ff. BGB) bei der Stimmabgabe zulässig
→ kein Fall des § 38 Satz 2 BGB!
 - Treuepflicht und Gleichbehandlung bei Stimmabgabe

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Beschlussfassung II**
 - **generell:**
 1. Frage: Prinzip der Einstimmigkeit ↔ Mehrheitsprinzip
 2. Frage: Ausgangsgröße (alle satzungsmäßigen Mitglieder, die Versammlungsteilnehmer, die Abstimmenden)
 - **Vereinsrecht:**

§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
(1)[...] 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit** der **abgegebenen Stimmen**.
- **Aber: Vorrang der Satzung: § 40 BGB**

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Beschlussfassung III – besondere Beschlussgegenstände:**
 - **Zweckänderung**, § 33 Abs. 1 S. 2 BGB (Einstimmigkeit aller Mitglieder)
 - **Satzungsänderung**, § 33 Abs. 1 S. 1 BGB („qualifizierte“ Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen)
 - **Auflösung des Vereins**, § 41 BGB („qualifizierte“ Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen)
 - **Umwandlung des Vereins** (Verschmelzung oder Rechtsformwechsel), §§ 103, 275, 284 UmwG

→ **Beachte auch hier: Vorrang der Satzung, § 40 BGB!**

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Stimmrechtsausschluss – Tatbestand**

§ 34 BGB Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

→ **spezialgesetzliche Ausprägung des Rechtsgedanken § 181 BGB („kein Richter in eigener Sache“)**

- gilt auch für Beschlussfassung in mehrköpfigen Vereinsorganen
- Satzung kann Geltungsbereich weiter ausdehnen, z.B. auf Ehegatten oder Verwandte des Mitglieds
- vgl. § 47 Abs. 4 GmbHG, § 136 AktG, § 43 Abs. 3 GenG, § 25 Abs. 4 WEG; entspr. auch OHG/KG

Struktur des Vereins – Mitgliederversammlung

- **Stimmrechtsausschluss – Rechtsfolge:**
 - ungeachtet des Verbots erfolgte **Stimmabgabe ist nichtig** (sie ist wie ungültige Stimmen von der Wertung des Gesamtergebnisses abzuziehen)
 - **Beschluss bleibt gültig**, wenn die Stimme keine Auswirkung auf das Ergebnis hatte, er kann sich ggf. auch ins Gegenteil drehen
 - vom Stimmrecht ausgeschlossene Mitglied darf an der beschlussfassenden Versammlung dennoch **teilnehmen**
 - wird „im Paket“ abgestimmt, ist jedes betroffene Mitglied insgesamt ausgeschlossen

Struktur des Vereins – Mitglied

- **Verlust I - Austritt („freiwilliges Ausscheiden“; § 39 Abs. 1 BGB)**
 - „Grundrecht“ (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - satzungsmäßig teilweise dispositiv (§ 39 Abs. 2 BGB); daher immer bei wichtigem Grund
 - weitergehendes Austrittsrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG bei Parteien und Gewerkschaften

Struktur des Vereins – Mitglied

- **Verlust II - Ausschluss („unfreiwilliges Ausscheiden“)**
 - nicht gesetzlich geregelt
 - Voraussetzung: wichtiger Grund in der Person des Mitglieds
 - Konkretisierung in der Satzung möglich
- **Verlust III - Tod (§ 38 BGB; abdingbar: § 40 Satz 1 BGB)**
- keine **Übertragung der Mitgliedschaft** (§ 38 BGB)
(aber abdingbar: § 40 Satz 1 BGB)

Struktur des Vereins – Mitglied

- **Rechte aus der Mitgliedschaft**
 - allgemein
 - Gleichbehandlung
 - Treue/Rücksichtnahme
 - Schutz als absolutes Recht (str.) (z.B. § 823 Abs. 1 BGB)
 - **Recht auf Teilhabe** (= Benutzung der Vereinseinrichtungen)
 - **Mitwirkungsrechte**
 - Teilnahmerecht in Mitgliederversammlung
 - Rede-/Stimmrecht
 - **Informationsrechte**

Struktur des Vereins – Mitglied

- **Pflichten aus der Mitgliedschaft**
 - **Beitragszahlung**
 - **sonstige satzungsmäßige Pflichten**
 - **Treuepflicht**

Struktur des Vereins – Mitglied

- **Vereinsstrafe = Sanktion für vereinschädigendes Verhalten**

(P) Grenzen der Überprüfbarkeit

- heute: vor allem Verfahrenskontrolle
(weitergehend aber bei Großvereinen und solchen mit Monopolstellung)
- durch: Klage nach §§ 253 ff. ZPO (außer wenn echte Schiedsabrede vorliegt; dann § 1059 ZPO)

Haftung des Vereins

- aus **rechtsgeschäftlichen Handeln**
 - (P) Stellvertretung
- Haftung aus **zum Schadensersatz verpflichtende tatsächliche Handlung der Organe (Eigenverschulden)**
 - (P) haftungszuweisende Norm
- Haftung für vermutetes *eigenes* Verschulden bei der Auswahl, Überwachung und Leitung des *Verrichtungsgehilfen*, § 831 BGB
- Haftung im Rahmen einer Sonderverbindung
 - (P) Zurechnung (fremden) Verschuldens des Erfüllungsgehilfe, § 278 BGB
- Halterhaftung, § 7 StVG

Fall: Haftung des Vereins

O ist als Vorstandsmitglied „Obmann Auswärtige Regatten“ im Hamburger Segel-Club e.V. („HSC“) und lt. Geschäftsordnung des Vorstandes u.a. zuständig für: „Initiative zu, Organisation und Durchführung von auswärtigen Regattaveranstaltungen des Clubs“

Für die 76. Nordseewoche 2010 unternimmt er einen Bootstransport vom Gelände des HSC nach Cuxhaven. In einer scharfen Kurve unterschätzt O die Länge des Bootsanhängers und schrammt einen dort parkenden PKW des Fahrzeughalters F. F verlangt vom Hamburger Segel-Club e.V. Ersatz des Schadens an seinem PKW i.H.v. € 10.000. Der Vorsitzende des Vorstandes des HSC wendet ein, dass O normalerweise ein sehr sorgfältiger Fahrer sei und noch nie einen Unfall mit dem Bootsanhänger gehabt habe.

Zurechnungsfragen I

- **Normativer Ausgangspunkt:**

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, **zum Schadensersatz verpflichtende Handlung** einem Dritten zufügt.

- **Verhältnis § 164 BGB ↔ § 31 BGB**
- **Verhältnis § 278 BGB ↔ § 31 BGB**

Zurechnungsfragen II

- **Rechtsfolge:** § 31 BGB rechnet das Handeln bestimmter Organpersonen dem Verein als Eigenhandeln zu (Ausdruck der Organtheorie)
 - *kein* selbstständiger haftungsbegründender Tatbestand und *keine* eigenständige Anspruchsgrundlage,
 - sondern **haftungszuweisende Norm** für eine *Organhaftung*
- **Regelungsziel:** Verbreiterung der Haftungsmasse
- **Wertung:** Die juristische Person, die erst durch die ihrer Auswahl unterliegenden Vertreter die Möglichkeit erlangt, am Rechtsverkehr teilzunehmen, muss auch die Nachteile tragen, die diese Art der rechtsgeschäftlichen Betätigung mit sich bringt, **ohne geschädigte Dritte auf den häufig unergiebigem Weg des § 831 verweisen zu können.**

Zurechnungsfragen III – Wer haftet?

- **unmittelbar anwendbar**
 - eingetragener, nichtwirtschaftlichen Verein
 - konzessionierter wirtschaftlicher Verein
- **auf Grund Verweisungen anwendbar**
 - rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts (§ 86 S. 1 BGB)
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 89 Abs. 1 BGB)

Zurechnungsfragen III – Wer haftet?

- **entsprechend anwendbar**
 - **Ausgangspunkt: Handelt die Person für ein Sondervermögen organschaftlich?**
[nicht, ob die Personenvereinigung körperschaftlich organisiert ist, ob ihr Rechtsfähigkeit als juristische Person zukommt oder ob sie einer juristischen Person angenähert ist]
 - **alle juristischen Personen des Privatrechts** (insbes. AG, KGaA, GmbH, eingetragene Genossenschaft, auch Vorgesellschaften)
 - **alle Personen(handels)gesellschaften** (OHG, KG, BGB-Gesellschaft)
 - nichtrechtsfähiger Verein
 - (teilrechtsfähige) WEG-Eigentümergeinschaft

Zurechnungsfragen III – Wer haftet?

- **unanwendbar**
 - Gütergemeinschaft
 - Erbengemeinschaft
 - einzelkaufmännische Unternehmensträger (e.K.);
 - arg. kein Sondervermögen
- **Beachte: immer auch Eigenhaftung des Vorstandes etc.**
 - Verein und persönlich haftende Organperson stehen in einem **Gesamtschuldverhältnis** gemäß den §§ 840 Abs. 1, 421-426 BGB
 - im **Innenverhältnis** hat der Repräsentant im Fall der **unerlaubten Handlung** analog § 840 Abs. 2 BGB im Ausgangspunkt allein einzustehen.
 - bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt **Haftungserleichterung § 31a BGB**

Zurechnungsfragen IV – Für wen wird haftet?

- **§ 31 BGB: „Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter“**
 - **Begriff des verfassungsgemäß berufenen Vertreters wird sehr weit ausgelegt:** Es genügt, dass dem Handelnden durch allgemeine Betriebsregelung und ständige Handhabung bedeutsame, wesensgleiche **Funktionen eines Außenvertreters** der juristischen Person zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, und dass er den Verein auf diese Weise **repräsentiert**.
 - keine Satzungsregelung oder -anknüpfung!
- z.B. Filialleiter einer Bank, stellvertretende GmbH- Geschäftsführer, die örtliche Streikleitung einer Gewerkschaft, Chefärzte von Krankenhäusern

Zurechnungsfragen V – Wofür wird gehaftet?

- **§ 31 BGB: verfassungsgemäß berufene Vertreter muss die schadenstiftende Handlung bzw. das Unterlassen in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangen haben**
- Voraussetzung, dass zwischen dem **Aufgabenbereich** und der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung oder Unterlassung ein **erkennbarer sachlicher, nicht bloß ein zufälliger, zeitlicher oder örtlicher Zusammenhang** besteht
- **nicht erforderlich**, dass die Handlung durch die **Vertretungsmacht** des Vorstandes gedeckt war
- **durch Satzungsbestimmung** kann der Verein **Wirkungskreis** und Vertretungsmacht der Organmitglieder der juristischen Person gegenüber dem gesetzlichen Modell **beschränken**

Haftung des Vorstandes I

- **normative Anknüpfung**
- **sog. Entlastung des Vorstandes**
- **Geltendmachung durch besonderen Vertreter
(Bestellung durch Mitgliederversammlung)**

Haftung des Vorstandes II

- **Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.9.2009 (BGBl. I S. 3161) :**

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) 1Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, **haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.** 2Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) [...]

Fall: Haftung des Vereinsvorstands

Beispiel (BMJ): Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder. Das für die Dienstenteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am 12. Februar 2009 vormittags ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunfeiler.

→ **Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.**

Fall: Haftung des Vereinsvorstands

Abwandlung (BMJ): Der Unfall auf dem Vereinsparkplatz betrifft nicht das Auto eines Vereinsmitglieds, sondern den Lieferwagen eines vom Verein beauftragten Handwerkers.

→ Der Handwerker kann vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern.

→ Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet.

Haftung des Vorstandes III

- **Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.9.2009 (BGBl. I S. 3161) :**

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) [...]

(2) 1Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die **Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen**. 2Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Nicht rechtsfähiger Verein, § 54 BGB

→ besser: nicht eingetragener Verein

- historischer Grund der Sonderregelung: gegen die sozialistischen Parteien und gegen die Gewerkschaften
- heute überholt; daher:
 - keine Anwendung der inadäquaten §§ 705 ff. BGB
 - stattdessen Recht des eingetragenen Vereins (§§ 25 ff. BGB), sofern es nicht gerade die Eintragung voraussetzt

→ BGH, Urt. v. 2.7.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69: Aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 50 ZPO); wie z.B. auch im Verwaltungsgerichtsprozess